



AMTLICHER TEIL

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 einschl. seiner 1. Änderung im Bereich Kaisersruher Straße, Scherberger Straße, Südstraße, Paulinenstraße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 einschl. seiner 1. Änderung im Bereich Kaisersruher Straße, Scherberger Straße, Südstraße, Paulinenstraße als Satzung beschlossen.

Die o.a. Aufhebung des Bebauungsplanes einschl. seiner Änderung sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.a. Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Würselen einschl. seiner Änderung in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

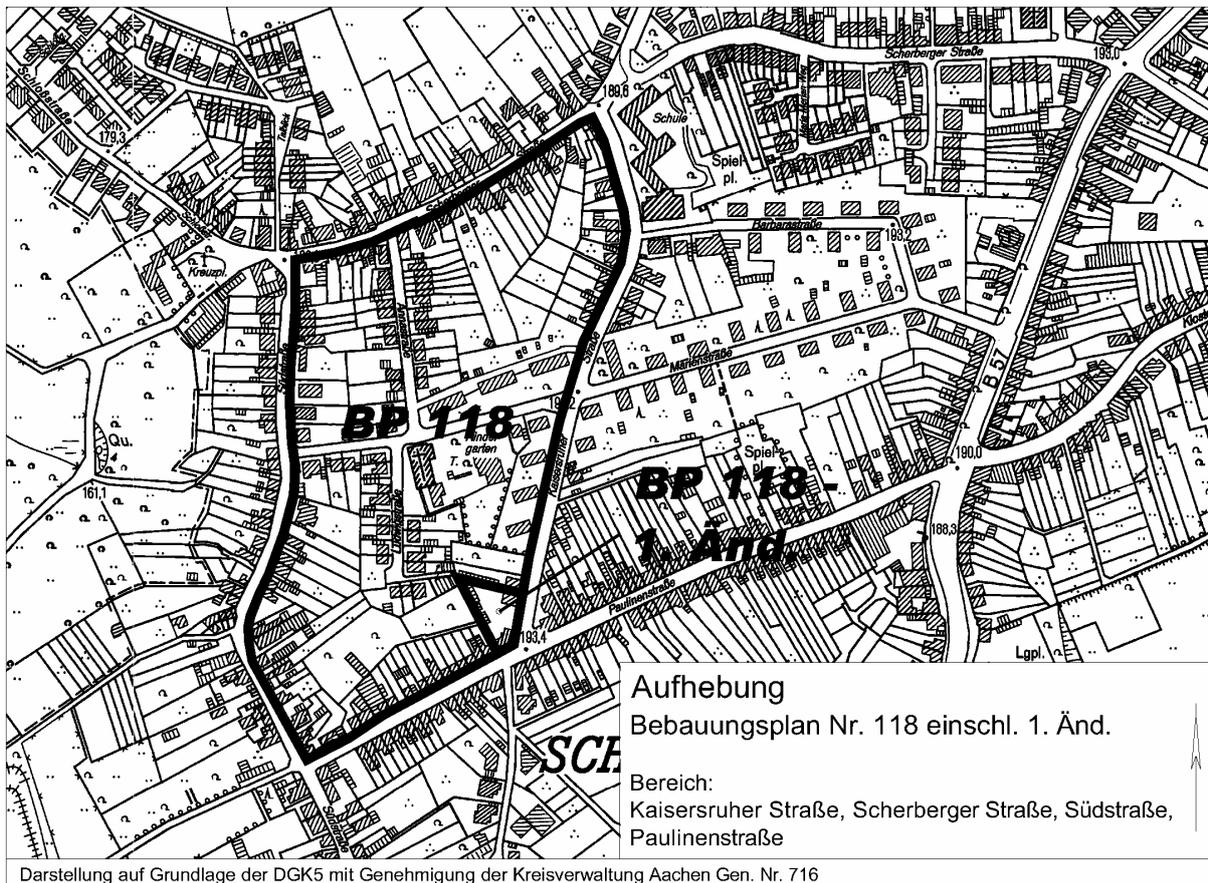
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 8. Mai 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Inkrafttreten der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 im Bereich Schumanstraße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 143 im Bereich Schumanstraße als Satzung beschlossen.

Die o. a. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

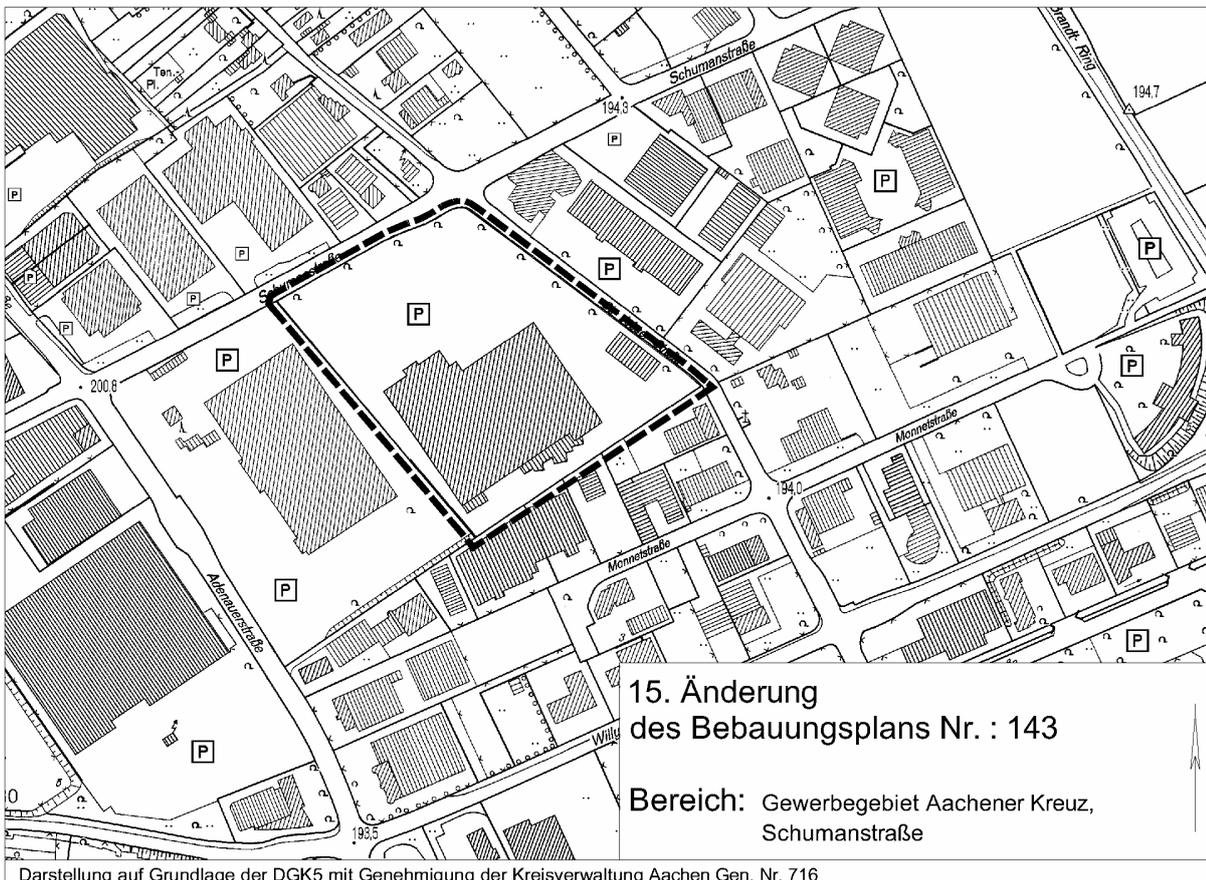
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. Mai 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

Bekanntmachung über die Umbenennung

- 1. des Teilstückes der Sebastianusstraße von der Straße Markt bis zum vorgesehenen Kreisverkehr in: An St. Sebastian**
- 2. des Teilstückes der Drischer Straße von dem vorgesehenen Kreisverkehr bis zur Einmündung in die Wilhelmstraße in: Wilhelmstraße**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Umbenennungen der folgenden Straßenteilstücke beschlossen:

1. der Sebastianusstraße von der Straße Markt bis zum vorgesehenen Kreisverkehr in:
An St. Sebastian
2. der Drischer Straße von dem vorgesehenen Kreisverkehr bis zur Einmündung in die Wilhelmstraße
in: **Wilhelmstraße.**

Dieser Beschluss begründet sich darin, dass die wohl eher historisch begründete Straßenbenennung in diesem Bereich keiner klaren Struktur folgt und dies vor allem für Ortsunkundige nicht nachvollziehbar ist. Der jetzt vorgesehene Kreisverkehr, der nach seinem Bau auch eine klare optische Trennung vollzieht, ermöglicht hier die klare Strukturierung der Benennung.

Lagebezeichnung und Hausnummer der an dieses Teilstück Wilhelmstraße angrenzenden geraden Hausnummern der Drischer Straße werden von der Straßenumbenennung nicht berührt und bleiben somit beibehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Benennungsverfügung kann innerhalb einem Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Würselen, den 21. Mai 2012

In Vertretung:

Werner Birmanns
Erster Beigeordneter

* * *

1. Änderungssatzung vom 25.04.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Würselen vom 11.09.2009

Präambel

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 aufgrund der § 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NRW S. 216) und der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„ Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

Buchstabe e) - eine Vertreterin/ein Vertreter des Jobcenters, die von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer des zuständigen Jobcenters in der StädteRegion Aachen bestellt wird,

Buchstabe n) - eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates, der vom Jugendamtselternbeirat entsandt wird.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25.04.2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Juni 2012 vollenden:

das 80. Lebensjahr:
Marianne Pütz, Aachener Straße 10 A, am 11.6.,
Sofia Malzkorn, Nordstraße 3, am 24.6.,

das 81. Lebensjahr:
Gertrud Mandelartz, Hanseemannstraße 4, am 1.6.,
Marcel Goergens, Helleter Feldchen 31, am 1.6.,
Alfred Mosch, Pleyer Straße 28, am 5.6.,
Josefine Beginen, Gouleystraße 73, am 20.6.,
Vicenta Sabido Caceres, Dorfstraße 2, am 23.6.,

das 82. Lebensjahr:
Josefine Gelück, Martin-Luther-King-Str. 20, am 2.6.,
Franz Juchems, Aachener Straße 18, am 12.6.,

das 83. Lebensjahr:
Agnes Schmidt, Am Mühlenhaus 100, am 6.6.,
Dimitrios Natsos, Aachener Straße 15, am 14.6.,

das 84. Lebensjahr:
Franz Haase, Morsbacher Straße 72, am 9.6.,
Hildegard Stüttgens, Buschstraße 16, am 26.6.,

Simon Hövelmann, Geschwister-Scholl-Straße 20, am 27.6.,

das 85. Lebensjahr:
Heinrich Schuster, Heinestraße 5, am 2.6.,
Albert Juchems, Haaler Straße 66, am 3.6.,
Maria Anna Windelschmidt, Mozartstraße 13, am 17.6.,

das 86. Lebensjahr:
Gustav Lavit, Ather Straße 22, am 22.6.,
Agnes Erkens, Klosterstraße 30, am 26.6.,
Heinrich Touet, Sebastianusstraße 23, am 29.6.,

das 87. Lebensjahr:
Paula Löhner, Kaiserstraße 52, am 9.6.,

das 88. Lebensjahr:
Christine Priesmann, Lindenstraße 13, am 24.6.,

das 90. Lebensjahr:
Emma Nowack, Glück-Auf-Straße 7, am 7.6.,
Theresia Römer, Paulinenstraße 70, am 26.6.,

das 91. Lebensjahr:
Hans Harm, Drischer Straße 34 A, am 18.6.,
Helena Kalz, Klosterstraße 30, am 30.6.,

das 94. Lebensjahr:
Susanna Kornatz, Am Mühlenhaus 25, am 29.6.,

das 92. Lebensjahr:
Ursula Krause, Fichtenstraße 6, am 13.6.,
Erika Michlewski, Bardenberger Straße 28, am
17.6.,

das 98. Lebensjahr:
Gertrud Schäfer, Klosterstraße 30, am 6.6.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Juni 2012:

Goldhochzeit

1. Juni
Helmut und Hilde Bischoff
Käthe-Kollwitz-Straße 28

Goldhochzeit

15. Juni
Josef und Marlies Birmanns
Grünwald 21

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

